



Grundschule Otterfing

Schutz- und Hygienekonzept für den Präsenzunterricht

im Geltungsbereich der **14.** Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand: 13.09.2021

Das Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich am Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.07.2021 gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AIIMBI S. 89).

1) Ausgangslage

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme

virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen.

Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren

Aerosolen. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden

sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in

geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole

absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer

Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Luftbewegung, der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit

und der Belüftung des Raumes, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole

ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere

Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen

Partikeln jeglicher Größe im **Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.**

Eine **Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im**

unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Beim Aufenthalt in Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere wenn sie klein und schlecht belüftet sind. Längere Aufenthaltszeiten und besonders tiefes oder häufiges Einatmen exponierter Personen erhöhen die Inhalationsdosis. Ein **effektiver Luftaustausch** kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. **Übertragungen im Außenbereich** kommen insgesamt selten vor und haben einen geringen Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Eine **Übertragung durch kontaminierte Oberflächen** ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können. Nach jetzigem Wissensstand sind bislang keine Übertragungen durch den Verzehr kontaminierter Nahrungsmittel nachgewiesen.

Eine große Bedeutung haben die Übertragungen von infektiösen Personen, wenn sie bereits Krankheitszeichen (Symptome) entwickelt haben. Die Symptome einer COVID-19 Erkrankung sind vielfältig und variieren in der Ausprägung. Da im Zeitraum vor dem Auftreten von Symptomen eine hohe Infektiosität besteht, steckt sich ein relevanter Anteil von Personen innerhalb von 1-2 Tagen bei bereits infektiösen, aber noch nicht symptomatischen Personen an.

Die Dauer von der Ansteckung (Infektion) bis zum Beginn der eigenen Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität) ist genauso variabel wie die Inkubationszeit. Aus Einzelbeobachtungen lässt sich jedoch schließen, dass auch sehr kurze Intervalle bis zum Beginn der Ansteckungsfähigkeit möglich sind, d. h. eine Ansteckung anderer Personen am Tag nach der eigenen Infektion, möglicherweise sogar am selben Tag.

Schließlich gibt es vermutlich auch Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (**asymptomatische Übertragung**). Diese Ansteckungen spielen vermutlich jedoch eine untergeordnete Rolle.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind in allen drei Konstellationen die schnelle **Isolierung von positiv getesteten Personen, die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen** wirksam. Das Abstand halten zu anderen Personen,

das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-) Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern.

Information des Robert-Koch-Instituts, Stand 09.09.2021

Auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Bayerischen Rahmenhygieneplans vom 05.07.2021 werden an der Grundschule Otterfing die folgenden Maßnahmen umgesetzt. Sie gelten für alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen.

Ziel ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren und gleichzeitig so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erreichen.

2) Persönliche Hygiene

- **kein Körperkontakt** (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden):
 - Alle Klassenzimmer sind mit **Flüssigseife und Einmalhandtüchern** ausgestattet.
 - Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln der Schülerinnen und Schüler sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
 - Beim Hände waschen bzw. desinfizieren sind die Kinder – soweit wie möglich – zu beaufsichtigen.
 - Entsprechende Anleitungen für das sachgemäße Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus.
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, wegrehen)
- **Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden**

3) Raumhygiene

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle gemeinschaftlich genutzten Räume der Schule, z.B. Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Sekretariate, ...

- **Räume intensiv lüften**
 - vor und nach Unterrichtsbeginn für mindestens 10min

- Alle Klassenzimmer sind mit CO₂-Messgeräten ausgestattet. Diese werden während des Unterrichts angeschaltet. Bei einer CO₂-Konzentration über 1000ppm wird gelüftet. → mindestens alle 45min für 5min stoßlüften (mindestens 3 Fenster)
- geöffnete Klassenzimmertüren

➤ **Schulgebäude reinigen**

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- keine routinemäßige Flächendesinfektion der Schule
- Einmal pro Woche werden die Tische desinfiziert: **Wischdesinfektion, keine Sprühdeseinfektion** (weniger effektiv, Desinfektionsmittel sollten möglichst nicht eingeatmet werden)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung

➤ **Hygiene im Sanitärbereich**

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung, u. a. durch Auffangbehälter für Einmalhandtücher

4) Verhalten auf dem Schulgelände

- Alle Personen halten auf dem gesamten Schulgelände mindestens **1,5m Abstand**.
→ **Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Klasse**
- Lehrkräfte sind in Innenräumen zum Tragen einer sog. „**OP-Maske**“ verpflichtet. Auch das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken in Innenräumen zu tragen. Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun.
- Das **sonstige Personal (z.B. Verwaltungspersonal)** muss mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.

- Schülerinnen und Schüler können zwar wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen. Gleichwohl empfiehlt das Gesundheitsministerium auch ihnen das Tragen einer **OP-Maske in Kindergröße**.
- Beim Tragen der OP-Masken, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt, ist auf einen korrekten Sitz zu achten. Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss durch die Maske auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung umfasst **alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** (wie z.B. Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Verwaltungsbereich), **nicht aber das freie Schulgelände**.
- Die Maskenpflicht entfällt während des Sportunterrichts und während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder die unter Punkt 16 genannten Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen die Schule **nicht** betreten.

5) Unterricht: Mindestabstand und feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen** beibehalten werden.

- Unterricht in der regulären Klassenstärke
- weiterhin **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- keine klassenübergreifenden Projekte

- **keine Durchmischung der Lerngruppen** (Ausnahme: kath. Religion, ev. Religion, Ethik → Hier ist auf eine **blockweise Sitzordnung der Teilgruppen** zu achten. Zwischen den Teilgruppen gilt der Mindestabstand von 1,5 m.)
- feste, frontale Sitzordnung mit möglichst großen Abständen zwischen den Schülertischen (z.B. äußere Tischreihen ganz an die Außenwände)
- Partnerarbeit ist mit dem jeweiligen Sitzpartner ohne Einhaltung des Mindestabstands möglich, **Gruppenarbeit bei Beibehaltung des regulären Abstands der Tische**
- **möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände**
 - in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte

6) Unterrichtsbeginn und -ende

- **Einlass für alle Kinder: 07.45 bis 08.00 Uhr**
- Die Kinder nutzen bei Unterrichtsbeginn und -ende fest zugeordnete Ein- und Ausgänge. Sie stellen sich klassenweise in einer Einerreihe an.

1a	Eingang Pausenhof, linke Tür
1b	Eingang Klettergerüst
2a	Eingang Pausenhof, linke Tür
2b	Eingang Klettergerüst
3a	Eingang Pausenhof, rechte Tür
3b	Seiteneingang, Rappelkiste
4a	Seiteneingang, Rappelkiste
4b	Eingang Pausenhof, rechte Tür

- Nach Betreten und beim Verlassen des Schulhauses desinfizieren oder waschen sich die Kinder ihre Hände (Desinfektionsspender an den Eingangstüren, Waschbecken im Klassenzimmer).
- Die Schülerinnen und Schüler werden beim Ankommen vom Hausmeister (Eingänge Aula) bzw. von den FSJlern (Eingänge Neubau) beaufsichtigt. Am Unterrichtsende übernimmt – falls möglich – die letzte in der Klasse unterrichtende Lehrkraft die Aufsicht (Begleitung bis zum Ausgang).
- Bei der Vergabe der Spinde ist von der jeweiligen Klassenlehrkraft auf ausreichend Abstand zu den Spinden anderer Klassen zu achten.

7) Pausen

a) Kleine Pause im Klassenzimmer (5 – 10 min)

- Die kleine Pause findet **gestaffelt nach Klassen** statt, d. h. es halten sich in der Regel nur Kinder einer Klasse in einem Sanitärbereich auf.

1. Stock		Erdgeschoss	
1a	08.50 – 08.55 Uhr	3a	08.50 – 08.55 Uhr
1b	09.00 – 09.05 Uhr	3b	09.00 – 09.05 Uhr
2a	09.10 – 09.15 Uhr	4a	09.10 – 09.15 Uhr
2b	09.20 – 09.25 Uhr	4b	09.20 – 09.25 Uhr

- Vor oder nach der Ess- und Trinkpause (abhängig davon, wann die jeweilige Klasse in die große Pause startet) werden die Hände gewaschen (Waschbecken im Klassenzimmer, auf den Toiletten) oder desinfiziert (eigene Desinfektionsmittel der Schülerinnen und Schüler).
- In dieser Zeit wird stoßgelüftet. **Die Kinder nehmen die Maske zum Essen und Trinken vorübergehend ab.**

b) Große Pause auf dem Pausenhof (20 min)

- Während der großen Pause werden die Klassenzimmer bei vollständig geöffneten Fenstern gelüftet.
- Der Pausenhof wird in **acht Zonen** eingeteilt. In jeder Zone hält sich jeweils nur eine Klasse in einem rotierenden System auf.

Zone 1a	gepflasterter Hof (Bereich Überdachung)
Zone 1b	gepflasterter Hof (Bereich Gemeinde)
Zone 2a	Feuerwehrstraße u. Tischtennisunterstand
Zone 2b	Wiese Spielhäuschen
Zone 3a	Hartplatz u. Straße (Richtung Häuschen)
Zone 3b	Hartplatz u. Straße (Richtung Burgberg)
Zone 4a	Burgberg u. Straße davor
Zone 4b	Klettergerüst u. Atrium

- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden (**Fangen spielen mit Abschlagen ist ok, keine Umarmungen/Raufspiele, ...**). Fußballspielen ist nur auf dem Hartplatz zugelassen.

- Die Kinder werden klassenweise von der Klassenleitung in einer Einerreihe durch das Schulhaus geführt (feste Ein- und Ausgänge).
- Beim Verlassen und Wiederbetreten des Schulhauses desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht ihre Hände.
- Kinder einer Klasse spielen mit Spielgeräten aus der klasseneigenen Pausenbox. Auch die Tischtennisplatte, der Hartplatz, die Schachfiguren und das Klettergerüst können genutzt werden.

c) Toilettengang im Einzelfall

- Toilettengänge zu den Pausenzeiten anderer Klassen sollten vermieden werden.
- Ggf. ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu Kindern anderer Klassen zu achten.

8) Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

- Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, hierbei wird den Beteiligten empfohlen eine MNB/MNS zu tragen; soweit keine MNB/MNS getragen wird, ist auf den **Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen** zu achten. → Die **Turnhalle ist mindestens bis zu den Herbstferien gesperrt**. Es kann ggf. auf die Turnhalle Otterfinger Hof ausgewichen werden (bei Doppelstunden).
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen; sie ist ohne MNB/MNS möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann.
- Im Vorkursraum wird eine **Box mit Sportmaterialien** für den Hartplatz bereitgestellt.
- Zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts werden die Hände desinfiziert bzw. gewaschen.
- Die Schülerinnen und Schüler ziehen sich weiterhin im Klassenzimmer um.
- Unterrichtsideen zum Sportunterricht mit Mindestabstand lassen sich auf folgenden Seiten herunterladen:
 - <https://kuvb.de/aktuelles/neuigkeiten-detail/info/leitfaden-schulsport-unter-covid-19-bedingungen/>
 - <https://zfs.bildung.hessen.de/spielbar/index.html>

b) Schwimmunterricht

- Im Bus sitzen die Kinder paarweise entsprechend der Sitzordnung im Klassenzimmer. Sie tragen während der Fahrt ihre Mund-Nasen-Bedeckung.

- Die Kinder betreten das Bad über den Haupteingang mit einer mindestens 5-minütigen Pufferzeit zu der vorherigen Klasse. **Es wird noch abgeklärt, wie der Abstand zu einer weiteren Klasse im Bad gehalten wird.**
- Im Schwimmbad gilt auf den Gängen Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5m. Jungen und Mädchen ziehen sich in getrennten Sammelumkleiden um. Vor dem Duschen werden die Masken abgenommen und in der Dusche aufgehängt.
- Damit die Haare nicht vollständig durchnässt werden, verwenden die Kinder Silikonmützen.
- Die Duschen werden mit einer mindestens 15-minütigen Pufferzeit zu der vorherigen Gruppe betreten. In die Dusche gehen jeweils nur 4 Kinder parallel. Die Duschplätze sind deutlich voneinander getrennt. Die Kinder duschen sich nur kurz ab (ohne Duschgel u. Shampoo). Die Duschräume werden mit ständig betriebenen Abluftventilatoren (Frischlufzufuhr) belüftet.
- In die Schwimmhalle gelangen die Kinder jeweils in Vierergruppen.
- Während des Schwimmunterrichts wird auf den Mindestabstand von 1,5m geachtet.
- Die Haartrockner werden je nach Nässe der Haare und Witterung benutzt. Zwischen den Haartrocknern besteht ein Mindestabstand von 2,0m. Die Griffe der Haartrockner werden regelmäßig gereinigt.
- Kinder, deren Haare trocken sind, stellen sich bei der Lehrkraft draußen an.
- Das Bad wird über den Rollstuhleingang wieder verlassen (Einbahnstraßensystem). Die Schüler/innen desinfizieren sich erneut die Hände.

c) Musikunterricht

- **In Innenräumen wird aktuell bis mindestens 01.10.2021 nicht gesungen.**
- Im Freien kann mit Abstand von 2 m Unterricht im Gesang erfolgen. Die Sänger/innen stellen sich versetzt auf. Alle singen in die gleiche Richtung.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z.B. Schlegel, Trommeln) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Vor und nach der Benutzung von Instrumenten müssen die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Instrumenten. Ggf. müssen z.B. Schlägel vor der Übergabe an andere Personen desinfiziert werden.

d) Nutzung des PC-Raums und der Schülerbibliothek

- Der PC-Raum und die Schülerbibliothek können von Kindern einer Klasse genutzt werden. Die Sitzordnung aus dem Klassenzimmer ist so gut wie möglich auf den PC-Raum zu übertragen.
- Vor und nach der Benutzung der Tastatur bzw. vor und nach der Ausleihe waschen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände. Sie werden vorab nochmals gezielt über die Vorgaben zur Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund; Niesen in die Armbeuge) belehrt. Bei Nichtbeachtung muss die Tastatur im Anschluss desinfiziert werden.
- In den Räumen wird dauerhaft quergelüftet. Bei Klassenwechsel ist auf einen mindestens 10-minütigen Frischluftaustausch zu achten.

e) Vorkurs Deutsch

- Der Vorkurs Deutsch findet im Bühnenraum und damit getrennt von den restlichen Schulklassen statt.
- Die Kinder kommen zeitversetzt nach den Schulkindern an der Schule an und betreten und verlassen das Schulgebäude über den Haupteingang.
- Beim Betreten und Verlassen des Schulhauses desinfizieren sich die Kinder die Hände.
- Die Kinder benutzen die Toiletten im Erdgeschoss (Schwalbennest). Damit kommen sie mit keinen Schulkindern in Berührung.
- In einem Vorkurs sind nur Kinder aus einer Einrichtung. Diese sind von der Maskenpflicht befreit.
- Die Lehrkraft hält zu den Kindern einen Mindestabstand von 1,5m ein.
- Das CO₂-Messgerät aus der Aula kommt zum Einsatz. Bei einer CO₂-Konzentration über 1000ppm wird gelüftet. → mindestens alle 45min für 5min stoßlüften

9) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Größere Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabende, ..., aber auch Elterngespräche im direkten Gegenüber werden auf das nötige Maß begrenzt. Dem Einsatz digitaler Möglichkeiten wird Vorrang eingeräumt.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind künftig wieder zulässig. Sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden.

10) Schulobst

Bei der Ausgabe von Schulobst orientieren wir uns an den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Stand 07.06.2021).

Obst und Rohkost kann serviert werden. Jedoch sollte bei der Zubereitung und beim Verteilen besonders auf die Einhaltung von Hygieneregeln geachtet werden.

a) Zubereitung

- Die Helfer/innen werden über allgemeine Hygienevorschriften schriftlich informiert und bestätigen die Einhaltung des Hygienekonzepts mit ihrer Unterschrift.
- An die Einhaltung der 3G-Regel wird appelliert. Notwendige Tests werden ggf. von der Schule bereitgestellt.
- Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- In der Küche (+ Nebenraum) halten sich gleichzeitig höchstens 3 Personen auf. Während der Zubereitung besteht Maskenpflicht. Die Masken werden von der Schule gestellt. Zwischen den Personen wird ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten.
- In den Räumen wird permanent stoßgelüftet.
- Vor und nach der Zubereitung werden die Flächen desinfiziert.
- Jede/r Helfer / Helferin wäscht sich vor und nach der Verarbeitung gründlich die Hände, trägt während der Verarbeitung Einmalhandschuhe und verwendet ein eigenes Kochgeschirr (Schneidebrett, Messer, ...).
- Obst und Gemüse wird klassenweise geliefert. Die Klassenkörbchen werden bis spätestens 08.45 Uhr in der Küche bereitgestellt.
- Kochutensilien werden von der jeweiligen Person abschließend unter fließendem, heißem Wasser gereinigt (mindestens 70 – 100 °C) und verbleiben im Kiosk.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, wird in einer Liste im Kiosk dokumentiert, welche Personen (Name, Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) zu welchem Termin an der Zubereitung beteiligt waren.

b) Ausgabe

- Die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse holen die Klassenkörbchen zur (gestaffelten) kleinen Pause ab.

- Vor der Ausgabe waschen sich die Lehrkräfte gründlich die Hände oder desinfizieren sie.
- Die Lehrkraft verteilt das Obst und Gemüse mit Hilfe eines großen Löffels bzw. einer Zange in die Brotzeitboxen der Schülerinnen und Schüler.

c) Reinigung Boxen

- Bei den Spülvorgängen wird gewährleistet, dass eine Temperatur von 70 – 100 °C erreicht wird, um eine sichere Reinigung sicherzustellen. Die Boxen werden von den Lehrkräften daher entweder in der Spülmaschine oder unter heißem Wasser gereinigt.

11) Einbeziehung schulfremder Personen, Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Sofern sich Erziehungsberechtigte, Beratungslehrkräfte oder andere schulfremde Personen auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die **bekanntesten Hygienevorgaben** (u. a. Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen, ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.
- Es wird **nachdrücklich appelliert**, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine **Nachweispflicht** gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch **nicht**, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann von diesen Personen nicht verlangt werden.
- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule **nicht** betreten.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Die **Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten** ist wieder möglich.
 - Zunächst ist ein **intensiver Austausch der Schulfamilie** (insbesondere unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte) erforderlich.
 - Die Teilnahme an etwaigen mehrtägigen Schülerfahrten ist für die Schülerinnen und Schüler **freiwillig**. Die Schulbesuchspflicht für nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt.
 - Vor Antritt der Fahrt ist durch die jeweilige Schule zusammen mit den beteiligten Leistungserbringern (z. B. Transportunternehmen, Beherbergungsanbietern, Reiseveranstaltern) abzuklären, ob eine Anreise

und Übernachtung möglich und mit den geltenden – insbesondere infektionsschutzrechtlichen – Vorgaben am Ausgangs- sowie Zielort vereinbar ist; dies schließt ggf. erforderliche Abstimmungen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden ein.

○ Es ist **kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten** durch staatliche Billigkeitsleistungen möglich.

○ Auf günstige Stornierungsbedingungen ist zu achten.

- Finden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. bei Schulgottesdiensten).

12) Selbsttests bzw. PCR-Pooltests

a) Allgemeines

- Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie in der Schule unter Aufsicht den zu verwendenden **Selbsttest mit negativem Ergebnis** vorgenommen haben oder **drei Mal wöchentlich einen Testnachweis** erbringen (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde).
- Zu beachten ist, dass ein extern vorgenommener Test vor **höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest)** durchgeführt worden sein darf. Wenn zum Nachweis das negative Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigenschnelltest vorgelegt wird, so ist das Ergebnis in geeigneter Weise im Klassenbuch zu dokumentieren (Aufbewahrung der Aufschreibungen: höchstens 14 Tage). Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis **nicht** aus.
- Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Durchführung der Selbsttestung in der Schule einverstanden, wenn sie ihre Kinder ohne Testnachweis in die Schule schicken. Sollten sie mit der Selbsttestung in der Schule nicht einverstanden sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen.
- Die Selbsttestung wird durch die Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde begleitet. Diese bespricht die Durchführung der Tests mit den Schülerinnen und Schülern und gibt ihnen mündliche Anleitung. Die Testung führen die Schülerinnen und Schüler selbst durch.
- **Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen**, die weder geimpft noch genesen sind, testen sich weiterhin selbst. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 9 der 14.

BayIfSMV kann dabei ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.

- Der Testnachweis ist nicht notwendig bei vollständig geimpften oder genesenen Personen. Dazu muss die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegen.

b) Antigen-Schnelltests

- Positives Testergebnis bei einem Schüler bzw. einer Schülerin:
 - Begleitung des Kindes ins Sekretariat, Absonderung von der Klasse
 - Information der Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.30 Uhr
 - Von der jeweiligen Lehrkraft ist das entsprechende Formular auszufüllen und zu kopieren. Das Original wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt, die Kopie wird bis zur Übernahme des Falles durch das Gesundheitsamt (längstens 72h) im Sekretariat aufbewahrt.
 - Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
 - Der Rest der Klasse verbleibt im Unterrichtsbetrieb, bis das Gesundheitsamt ggf. weitere Schritte einleitet.

➤ Positives Testergebnis bei einer Lehrkraft bzw. anderem Schulpersonal:

- Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren und das Gesundheitsamt informieren.

c) PCR-Pooltests

- An die Stelle dreier wöchentlicher Selbsttests werden voraussichtlich ab 20.09.2021 **zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen** treten. Die Testung beginnt um 07.50 Uhr.
- Testtage:
 - 1./2. Klassen: Montag und Mittwoch
 - 3./4. Klassen: Dienstag und Donnerstag
- Bei einem PCR-Pooltest werden Speichelproben von mehreren Personen gemeinsam in einer Gesamtprobe (dem „Pool“) untersucht. Die Probenentnahme geschieht durch einen „Lollitest“, bei dem die Schülerinnen und Schüler für 30

Sekunden an einem Abstrichtupfer lutschen wie an einem Lolli. Alle Abstrichtupfer einer Klasse kommen gemeinsam in einen Behälter.

- Damit so schnell wie möglich klar ist, welches Kind im Pool infiziert ist, werden neben den Poolproben bei jeder Testung auch Individualproben („Rückstellproben“) genommen, die gemeinsam mit den anderen Proben (dem Pool) abgeholt werden. Sollte ein Pool positiv sein, können die Proben in der Regel noch über Nacht ausgewertet werden.
- Ist der Pool positiv, wurde mindestens ein Kind positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Anhand der Rückstellproben stellt das Labor fest, wer eine positiv und wer eine negativ getestete Probe abgegeben hat. Infizierte Kinder müssen in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes in Verbindung und identifiziert nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls weitere Kinder, die zunächst in Quarantäne gehen müssen.
- Die Schulleitung wird von den Laboren über ein **digitales Portal** über die Befunde informiert. Die Ergebnisse liegen vor:
 - bis 19 Uhr des gleichen Tages für die Pooltests
 - ab 6 Uhr des nächsten Tages für die Rückstellproben nach einem positiven Poolergebnis
- Im Falle eines positiven Tests ruft die Schulleitung am Morgen vor Unterrichtsbeginn bei der betroffenen Familie an.
- Eine **Testung der Lehrkräfte** im Rahmen der PCR-Pooltestungen ist **nicht vorgesehen**.
- Die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke ist künftig nicht mehr notwendig.

13) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Für die Mitschülerinnen und -schüler prüfen die Gesundheitsämter unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die Situation und ordnen nur noch für jene Personen **Quarantäne** an, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte).

- Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.
- **Geimpfte oder genesene Personen**, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.
- Im Falle einer Quarantäneanordnung **endet die Quarantäne** frühestens **nach fünf Tagen** bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test bzw. oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitestung“).
 - Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden.
 - Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem **intensivierten Testregime** (zwei reguläre Pool-PCR-Tests pro Woche und ein weiterer Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt, für den Fall, dass an Tag 5 kein Pooltest vorgesehen ist).
 - In diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden – anders als beim regulären Testregime – **auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler** einbezogen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet.
 - Während dieser Zeit besteht **Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse** im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler). Auch sie sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Sollte **mehr als ein positiver Fall** in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als **Ausbruch** zu werten und die **gesamte Klasse in Quarantäne** zu setzen.

14) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt findet Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler statt. Die bisherigen Grenzwerte von 100 bzw. 165 wurden aufgehoben. Etwaige Anordnungen der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind unverändert möglich.

15) Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.
- Ggf. sollte Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.
- Darüber hinaus gilt: Bis auf Weiteres können auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden.

16) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Schülerinnen und Schüler mit folgenden, **neu aufgetretenen Symptomen** dürfen die Schule besuchen:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

- Bei **allen anderen leichten Krankheitssymptomen (z.B. leichte Bauchschmerzen, Halsschmerzen)** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.
- **Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht in die Schule**. Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder **bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)**. In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.
 - Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome **mindestens sieben Tage** nicht besucht worden ist.
- Das negative Testergebnis wird vor erneutem Schulbesuch ggf. von den Eltern **per E-Mail an sekretariat@schule-otterfing.de** versandt. Das Sekretariat informiert **die jeweiligen Klassenleitungen**.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten dieselben Bestimmungen.

17) Umgang mit Test- und Maskengegnern

- Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert **nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.** Unverändert gilt auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Beurlaubung vom Schulbesuch beantragen können.
- Die Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.

18) Belehrung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler

Schulleitungen und Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung der Schutz- und Hygieneregeln **mit gutem Beispiel** voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

19) Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das **Unterbrechen der Infektionsketten.** Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Die jeweils verantwortliche Lehrkraft dokumentiert im **Klassentagebuch,**

- welche fremden Personen sich in welchem Zeitraum in der Schule aufgehalten haben (z. B. bei Elterngesprächen, ...),
- stellt eine sichere Kontaktinformation sicher (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- und hält dort auch den aktuellen und jeweils vorhergehenden Sitzplan bereit.

Im Sekretariat liegt ein Bogen aus, in dem dokumentiert wird, welche externen Personen sich nicht-klassenbezogen an der Schule aufgehalten haben (z.B. Elternbeiratsvorsitzende).

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Schülerinnen und Schüler, die die **Warn-App** nutzen möchten, ist zu gestatten, dass ein **Mobiltelefon im Schulgelände** und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

20) Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNB) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete MNB tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Änderungen zum Schutz- und Hygienekonzept vom 03.07.2021

Gez. Inge Weber, Rektorin
Dr. Julia Garhammer, Konrektorin und Hygienebeauftragte